

Gebäude-Wasser

«Wenn sanftes Wasser gefriert, kann es Felsen sprengen» oder eine Wasserleitung. Gerade in der kalten Jahreszeit kommt es immer wieder vor, dass eine Wasserleitung gefriert.

Platzt eine Wasserleitung ausserhalb des Gebäudes, sieht man den Schaden gut und kann diesen ohne grossen Aufwand wieder reparieren. Anders sieht es bei den Leitungen im Hause aus. Oft bemerkt man die Wasserschäden erst nach einiger Zeit. Das Schadenrisiko lässt sich mit einfachen Vorkehrungen wie das regelmässige Überwachen von nicht benutzten Räumen und Gebäuden, reduzieren.

Im Kanton Zürich ist das Gebäude obligatorisch gegen Feuer und Elemen-

tarschäden durch die Gebäudeversicherung GVZ versichert.

Als Elementarschäden zählen Erdbeben, Felssturz und Steinschlag. Sowie das «schnelle oder gefrorene Wasser» in Form von:

- Hochwasser, Überschwemmung und Sturm (min. 75 km/h)
- Hagel, Schneedruck und Lawinen gehören auch dazu. Das «langsame Wasser» verursacht Schäden durch
- auslaufendes Wasser aus gebäudeeigenen Wasserleitungen und daran angeschlossenen Anlagen
- plötzliches Auslaufen von Zierbrunnen, Wasserbetten, usw.
- Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, das durch ein undichtes Hausdach, aus Dachrinnen oder Aussenablaufrohren ins Innere des Gebäudes eindringt
- Ausfliessen von Öl aus Heizungsanlagen, Tanks oder durch Flüssigkeit aus Wärmeauslaufsystemen oder dem Wärmepumpen-Kreislauf
- Rückstau von Abwasserkanalisation oder Grundwasser



Schäden durch auslaufendes Wasser. Bild: Pixabay

Mit der Gebäude Wasser Versicherung können diese Risiken versichert werden. Die Summe der Folgekosten für Such- und Freilegung, sowie Zumauern und Überdecken von defekten Leitungen sind in einem frei wählbaren Betrag gedeckt. Die Reparaturkosten sowie die Kosten für das Ersatzteil, können durch eine Zusatzdeckung eingeschlossen werden. Der Wasserverbrauch steigt mit einem Rohrbruch enorm und kann schnell mehrere hundert Franken betragen. Es gibt Versicherungsgesellschaften die auch diese

Kosten übernehmen. Kann ein Haus oder eine Wohnung wegen eines Wasserschadens vorübergehend nicht bewohnt werden, erleidet der Gebäudeeigentümer einen Mietertragsausfall. Dieser Ertragsausfall ist in der Gebäude Wasserversicherung mit 20 Prozent der Gebäudesumme miteingeschlossen. Den Mietertragsausfall bei Feuer- und Elementarschäden für fremdvermietete Wohnungen muss separat eingeschlossen werden. Die Wohnung der Eltern, welche im Wohnrecht auf dem Betrieb wohnen, zählt als fremdver-

mietet. Wird die Immobilie selbstbewohnt, ist der Mietertragsausfall in der Hausratversicherung für Feuer- und Elementarschäden sowie für Wasserschäden eingeschlossen, sofern das Risiko Wasser für den Hausrat gewählt wurde.

Was ist zu tun wenn Sie einen Wasserschaden entdecken? **Ist die Leitung bereits gefroren gilt: NIE selber auftauen!** mit Hilfe von Hilfsmitteln, denn heraus fliessendes Wasser führt unweigerlich zu weiteren Schäden. Korrekt ist, denn Hauptwasserhahn zudrehen und den Fachmann rufen. So wird der Schaden nicht noch grösser. Denn jeder Versicherungsnehmer muss die Rettungs- respektive die Schadenminderungspflicht einhalten. Ansonsten riskiert er eine Kürzung der Versicherungsleistung. Das Team der ZBV Versicherung berät und hilft Ihnen gerne. Zögern Sie nicht uns anzurufen. ■

«Ist die Leitung bereits gefroren gilt: NIE selber auftauen!»

Nadja Läderach
ZBV-Versicherungsteam

